Übersicht

Rechtsgrundlage: Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen

Weitere relevante Rechtsgrundlagen:

Maßnahme: Zusammenarbeit

Art des Verfahrens: Aufrufverfahren

Titel des Aufrufes: Maßnahmen zur Umsetzung der Zusammenarbeit - Entwicklung, Stärkung kurzer

Versorgungsketten und Märkte unter Berücksichtigung von Klimawandelanpassung und

Digitalisierung im Bundesland Steiermark

Themenbereich: Lokale Märkte/Absatzförderung

Beschreibung zum Aufruf:

Mit diesem Aufruf des Landes Steiermark können Förderungsanträge in der Intervention 77-02 zum Themenbereich "Lokale Märkte / Absatzförderung" eingereicht werden. Die inhaltliche Themenbereichszuordnung "Lokale Märkte/Absatzförderung" knüpft an die Vorhabensart 16.4.1 "Schaffung und Entwicklung von kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkten sowie unterstützende Absatzfördermaßnahmen" der ausgelaufenen Förderperiode LE 14-20 an.

Gerade landwirtschaftliche Betriebe stehen heute in Produktion und Vermarktung ihrer Produkte und Dienstleistungen volatilen Märkten sowie den Herausforderungen des sich rasch ändernden Klimas gegenüber. Antworten in Maßnahmen der Klimawandelanpassung und Nutzung innovativer digitaler Instrumente sind das Gebot der Stunde. Aufbauend auf bestehende Netzwerke und Innovationsträger in Betrieben, Organisationen, etc. führen zur Entwicklung und Implementierung moderner, resilienter Märkte und Versorgungketten und leisten somit einen wichtigen Beitrag in der Sicherung der heimischen, regionalen Lebensmittelproduktion.

Die Stärkung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette ist dabei aber nicht mehr an eine spezifische Definition und die Festlegung von Bedingungen für den "lokalen Markt" oder die "kurze Versorgungskette" gebunden. Gefördert werden sollen unter anderem Tätigkeiten mit folgenden Schwerpunkten:

- Stärkung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit und Vernetzung von Aktuer:innen und Unternehmen
- Innovieren und erweitern bestehender Netze und Plattformen
- Implementieren digitaler Instrumente zur Markterweiterung sowie der Klimawandelanpassung

• Maßnahmen der Klimawandelanpassung zur Sicherung der Produktionsketten

Die maximal mögliche Projektlaufzeit beträgt: 3 Jahr

Zum zielgerichteten, optimierten Einsatz der verfügbaren Fördermittel wird eine maximale Kostenobergrenze von € 250.000,- (netto) je Projektantrag festgesetzt. Damit wird gleichzeitig eine möglichst hohe Zielerreichung der Intervention 77-02 "Lokale Märkte / Absatzförderung" sichergestellt.

Dieser Aufruf trägt zu folgenden spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 lit a, b, c und d) der Verordnung (EU) 2021/2115 bei.

Gewählte Org.-Einheit: Amt der Steiermärkischen Landesregierung/Abteilung 10

Allgemeiner Rahmen

Einreichfrist: 11.Nov.2024 bis: 31.Jan.2025

Festgelegte Budgethöhe: 1.000.000,00 €

Kontaktdaten ausschreibende

Bewilligungsstelle:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung/Abteilung 10

Referat Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Ragnitzstraße 193, 8047 Graz

T: 0316 877 6978

E: abteilung10@stmk.gv.at

Ansprechperson: Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Christian Gummerer

A10 Land- und Forstwirtschaft / Referat Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung

Ragnitzstraße 193, 8047 Graz

T: 0316/877-6989

E: christian.gummerer@stmk.gv.at

Dokumente: Fragen-zu-Auswahlkriterien-77-02_Version1.docx

Informationsblatt_Publizitaet-GSP-23-27_Maerz-2023.pdf

Leitfaden-Kooperationsvertrag.pdf

Informationsblatt_Kosten_v2_fin-docx.pdf

Informationsblatt-Kostenplausibilisierung-v1.pdf

Ziele des Verfahrens

Ziele:

- Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Innovation, Technologie und Digitalisierung
- Verbesserung der Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Wertschöpfungskette durch die Zusammenführung des Angebots landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie die Unterstützung von außerlandwirtschaftlichen Erwerbsmöglichkeiten
- Stimulierung der Nachfrage nach Erzeugnissen der lokalen Land- und Ernährungswirtschaft insbesondere von Qualitätsprodukten produziert auf Basis anerkannter Qualitätsregelungen
- Beitrag zum Schutz des Klimas und zur Klimawandelanpassung
- Forcierung der stofflichen und energetischen Nutzung von land- und forstwirtschaftlichen Rohstoffen, unter anderem Holz, biogene Abfälle, Reststoffe und Nebenprodukte im Sinne der Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft
- Unterstützung von sozialer Land- und Forstwirtschaft

Fördergegenstände

FG-Nummer:

Bezeichnung: Zusammenarbeit von neuen oder bestehenden Kooperationen

1

2

Langtext gemäß Rechtsgrundlage: Zusammenarbeit von neuen oder bestehenden Kooperationen

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

FG-Nummer:

Bezeichnung:Aufbau, Entwicklung und Professionalisierung gemeinsamer Arbeitsabläufe und gemeinsame Nutzung von Anlagen und Ressourcen

Langtext gemäß Rechtsgrundlage:Aufbau, Entwicklung und Professionalisierung gemeinsamer Arbeitsabläufe und gemeinsame Nutzung von Anlagen und Ressourcen

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:	
FG-Nummer:	3
Bezeichnung:	Entwicklung und Umsetzung von Aktivitäten, die auf Produkt- und Verfahrensinnovation, Strukturinnovation und soziale Innovation ausgerichtet sind
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Entwicklung und Umsetzung von Aktivitäten, die auf Produkt- und Verfahrensinnovation, Strukturinnovation und soziale Innovation ausgerichtet sind
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	4
Bezeichnung:	Aufbau und Betrieb von IT-Infrastruktur und der technischen Ausstattung und Services in Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Aufbau und Betrieb von IT-Infrastruktur und der technischen Ausstattung und Services in Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	5
Bezeichnung:	Aufbau und Betrieb von zumindest den Kooperationspartnern zugänglichen Daten, Wissens- und Kommunikations-Plattformen
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Aufbau und Betrieb von zumindest den Kooperationspartnern zugänglichen Daten, Wissens- und Kommunikations-Plattformen
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	8
Bezeichnung:	Konzeption, Entwicklung und Umsetzung kreativer und buchungsrelevanter innovativer Angebote

1	Managarian Fataishin and Harriston almostic and harbon and contact and so the
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Konzeption, Entwicklung und Umsetzung kreativer und buchungsrelevanter innovativer Angebote
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	9
Bezeichnung:	Etablierung/(Weiter-) Entwicklung, Umsetzung, Bewerbung, Evaluierungen von Qualitäts- und/oder Herkunftssicherungssystemen, Aufbau von Eigenkontrollsystemen/Rückverfolgbarkeitssystemen
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Etablierung/(Weiter-) Entwicklung, Umsetzung, Bewerbung, Evaluierungen von Qualitäts- und/oder Herkunftssicherungssystemen, Aufbau von Eigenkontrollsystemen/Rückverfolgbarkeitssystemen
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	11
Bezeichnung:	Veranstaltung von Tagungen und Konferenzen, Workshops, Seminaren, Exkursionen, Betriebsbesuchen, Begehungen, geführte Wanderungen und/oder Teilnahme an Ausstellungen und Messen für die Zielgruppe der jeweiligen Kooperation
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Veranstaltung von Tagungen und Konferenzen, Workshops, Seminaren, Exkursionen, Betriebsbesuchen, Begehungen, geführte Wanderungen und/oder Teilnahme an Ausstellungen und Messen für die Zielgruppe der jeweiligen Kooperation
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	12
Bezeichnung:	Verbesserung und Professionalisierung der Vermarktung und der Absatzmöglichkeiten
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Verbesserung und Professionalisierung der Vermarktung und der Absatzmöglichkeiten
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	

Förderwerber:	Gebietskörperschaften
	- Bund
	- Gemeinde
	- Land
	Sonstige förderwerbende Personen
	- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften
	- juristische Personen
	- natürliche Personen
	- Personenvereinigungen
Zusätzliche Information:	
Fördervoraussetzungen	
Fördervoraussetzungen:	 16.4.1 Die Kooperation besteht bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung und während der gesamten Projektdauer aus mindestens zwei Partnern:innen.
	 16.4.2 Es handelt sich um eine neue Kooperation oder eine neue Aktivität einer bereits bestehenden Kooperation:
	 16.4.2.1 Für neue Kooperationen gilt: Der Anteil der neuen Kooperationspartner:innen beträgt mindestens 20% an allen Partnern:innen der neuen Kooperation. Der Anteil der neuen Kooperationspartner bemisst sich grundsätzlich an der Anzahl der Kooperationspartner:innen. Es können auch die Stimmrechte oder die Kapitalbeteiligung als Basis herangezogen werden.
	 Die neuen Kooperationspartner:innen haben sich in dieser Größenordnung inhaltlich zu beteiligen sowie mit den bisherigen Kooperationspartner:innen an gemeinsamen Projekten zusammenzuarbeiten.
	 16.4.2.2 Für bestehende Kooperationen mit neuen Projektinhalten gilt: Bei bestehenden Kooperationen ist jede Aktivität, das Management ausgenommen, mit einer substanziell anderen Zielsetzung oder Ausrichtung mit zusätzlichen neuen Inhalten/Tätigkeiten oder einer substanziellen Weiterentwicklung zu konzipieren oder sind min. 30% der Gesamtkosten der

jeweiligen Aktivität für neue Inhalte (inklusive Eigenleistungen) vorzusehen.

Förderwerber

- Eine Ausrollung von Pilotaktivitäten auf andere Kooperationspartner:innen ist möglich.
- 16.4.3 Bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist ein schriftlicher Kooperationsvertrag vorzulegen.
- 16.4.4 Ein konkretes Ziel für ein geplantes Projekt oder eine Aktivität der Zusammenarbeit ist vorhanden.
- 16.4.6 Kooperationen, deren Kooperationspartner ausschließlich aus Forschungseinrichtungen bestehen, sind nicht förderfähig.
- 16.4.7 Absatzfördernde Aktivitäten, die auf landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Lebensmittel abzielen, haben einen Fokus darauf zu richten, konkrete Maßnahmen zu setzen, die Anreize innerhalb der Projektlaufzeit dahingehend schaffen, dass
- eine Umstellung auf eine Produktion nach anerkannten Qualitätsregelungen sofern vorhanden begünstigt wird und im Rahmen der Umsetzung bei öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen wie z.B. Veranstaltungen/öffentlichen Auftritten oder im Rahmen von touristischen Aktivitäten, wo die Verpflegung als Aushängeschild kommuniziert wird, zumindest 70 % der teilnehmenden Betriebe bzw. der verwendeten Produkte eine Zertifizierung für eine anerkannte Qualitätsregelung aufweisen [AUFLAGE].
- Anerkannte Qualitätsregelungen sind Qualitätsregelungen gemäß den EU-Verordnungen Nr. 1151/2012, 2018/848, 2019/787, 1308/2013 Teil II Titel II Abschnitt 2 sowie national anerkannte Qualitätsregelungen.
- 16.4.8 Absatzfördernde Aktivitäten betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel müssen darauf ausgerichtet sein, die Öffentlichkeit über die Merkmale dieser Produkte zu informieren oder Wirtschaftsbeteiligte zum Kauf des betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisses und Lebensmittels anzuregen;
- bei einer gesetzlich anerkannten Qualitätsregelung sollen die besonderen Eigenschaften oder Vorzüge der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel vor allem in Bezug auf Qualität, besondere Produktionsverfahren, Einhaltung hoher Tierschutzstandards und Umwelt-schutz im Zusammenhang mit der betreffenden Qualitätsregelung hervorgehoben werden.
- 16.4.9 Projekte bzw. Leistungen in Bezug auf Erzeugnisse der Aquakultur und Fischerei sind im Rahmen dieser Fördermaßnahme von der Förderung ausgeschlossen. Ein geringfügiger Anteil von max. 10 % von Erzeugnissen der Aquakultur und Fischerei an den gesamten Erzeugnissen kann toleriert werden; die Zuordnung erfolgt nach wertmäßigen Kriterien.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

Auflagen:

- 16.4.10 In der Veröffentlichung von Informationsmaterialien gemäß Punkt 16.5.2 -2. und -3. darf weder ein bestimmtes Unternehmen, noch eine bestimmte Marke oder ein bestimmter Ursprung genannt werden. Davon abweichend darf bei geschützten Bezeichnungen auf den Ursprung hingewiesen werden, ebenso bei anderen gesetzlich anerkannten Qualitätsregelungen, sofern der Hinweis über den Ursprung untergeordnet ist.
- 16.4.11 Im Rahmen des Projekts erarbeitete Strategien sowie die Ergebnisse aus durchgeführten Studien müssen zumindest in dem jeweiligen Fachbereich bzw. in der jeweiligen Branche verbreitet werden.
- 16.4.12 Im Falle der Förderung von Investitionen muss die Kooperation mindestens bis zum Ablauf der Behalteverpflichtung bestehen bleiben, bei allen anderen Kooperationen mindestens für die Dauer der genehmigten Projektlaufzeit.
- 16.4.13 Berücksichtigung von übergeordneten Strategien sowie anderer Grundlagen, die in den jeweiligen Aufrufen definiert sind.
- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 73 GSP-AV Versicherungspflicht
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

Förderfähige Kosten

Kostenarten:

16.5.1 Für alle Fördergegenstände: Personalkosten, Sachkosten, Investitionskosten für Infrastruktur (insbesondere IT) und die technische Ausstattung in Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt 16.5.2 Folgende Kosten für absatzfördernde Aktivitäten gemäß Punkt 16.4.8 sind förderfähig: 1. Kosten für die Veranstaltung von und die Teilnahme an Messen, Wettbewerben und Ausstellungen, sofern die Förderung allen in dem betreffenden Gebiet in-frage kommenden Personen auf der Grundlage objektiv definierter Kriterien zu-gänglich ist. Im Rahmen von

Veranstaltungen kann eine Verkostung erfolgen. Ein begleitender Verkauf ist im Rahmen dieser Aktivitäten zulässig, solange der Cha-rakter der Veranstaltung - Verbreitung von Sachinformationen - überwiegt. 2. Kosten für Veröffentlichungen mit Sachinformationen über die Produzentinnen und Produzenten, die ein bestimmtes Produkt erzeugen oder aus einer be-stimmten Region kommen, sofern es sich um eine neutrale Information handelt und alle Betroffenen gleichermaßen die Möglichkeit haben, in der Veröffentli-chung berücksichtigt zu werden; Informationen über die Erzeugerinnen und Er-zeuger eines landwirtschaftlichen Produkts, wie Name und Adresse des Betriebs, konkrete Produktpalette dieses Betriebs und Angaben über Verpackungsgrößen sowie Öffnungszeiten des Betriebs bei Ab-Hof-Verkauf werden als neutrale In-formationen angesehen. 3. Kosten für die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Sachinformatio-nen über gesetzlich anerkannte Qualitätsregelungen sowie generisch landwirt-schaftliche Erzeugnisse, ihre ernährungsphysiologischen Vorzüge und ihre vorge-schlagene Verwendung. 16.5.3 Im Themenbereich der Umsetzung von Systemen zur Qualitäts- und/oder Herkunftssicherung, Eigenkontrolle oder Rückverfolgbarkeit ist die Anwendung von Vereinfachten Kostenoptionen mit allfälligen Valorisierungen zulässig. Die anzuwendende Höhe der Vereinfachten Kostenoptionen ist in den Aufrufen bekannt zu geben.

Nicht-förderfähig	e Kosten:
-------------------	-----------

Zusätzliche Information:

Unter- und Obergrenze:

Zum zielgerichteten, optimierten Einsatz der verfügbaren Fördermittel wird eine maximale Kostenobergrenze von € 250.000,- (netto) und eine Untergrenze von € 10.000,- je Projektantrag festgesetzt. Damit wird gleichzeitig eine möglichst hohe Zielerreichung der Intervention 77-02 "Lokale Märkte / Absatzförderung" sichergestellt.

Art und Ausmaß

Fördersätze

Fördersätze:

16.6.1 Die Förderung wird als Zuschuss zu den förderfähigen Investitions-, Sach- und Personalkosten im Ausmaß von 80 % gewährt. Bei Themen in hohem öffentlichen Interesse kommt ein Fördersatz von 100 % zur Anwendung. 16.6.2 Ein hohes öffentliches Interesse wird angenommen, wenn der ausgeschriebene Themenbereich nicht im überwiegenden ökonomischen Interesse der förderwerbenden Personen oder deren Begünstigten liegt. In Anlehnung an nationale Gesetze bzw. die Rechtsprechung werden zum Beispiel Tierschutz/Tiergesundheit, umfassender Umweltschutz, Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und Forschung als Themen von hohem öffentlichen Interesse anerkannt (angesehen). 16.6.2.1 Weiters dürfen den förderwerbenden Personen und Begünstigen grundsätzlich keine einzelbetrieblichen, betriebswirtschaftlichen Vorteile erwachsen. Dabei sind die jeweiligen Gegebenheiten in unterschiedlichen Arbeitspaketen zu berücksichtigen. 16.6.3 Abweichend von Punkt 16.6.1 gilt für

Informations- und Absatzfördermaßnahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel ein Fördersatz in Höhe von 70 %. Derartige Leistungen sind gesondert von anderen Leistungen, die einem bestimmten Fördergegenstand zugeordnet werden können, in einem eigenen Arbeitspaket oder zumindest als gesonderte Aktivität zu beantragen. 16.6.4 Für Umsetzungsaktivitäten, die auch in den Fördermaßnahmen gemäß Art. 73 oder Art. 78 der Verordnung (EU) 2021/2115 förderfähig sind, sind die in diesen Bestimmungen enthaltenen Vorgaben hinsichtlich nicht förderfähiger Kosten und Höchstfördersätze zu beachten. In Aufrufen können weitere Einschränkungen, mit dem Ziel gleiche Förderbedingungen zu schaffen, erfolgen.

Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Zeitpunkt der Kostenanerkennung: Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des

Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-

Anwendungsverordnung).

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:

16.6.5 Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt auf Basis einer nach der Rahmenregelung genehmigten staatlichen Beihilfe. Projekte müssen daher im ländlichen Gebiet umgesetzt werden oder dem ländlichen Gebiet zugutekommen. Zusätzlich sind die Voraussetzungen gemäß Punkt 1.7.5.5 zu beachten.

Zusätzliche Information:

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen:

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie hier